



Entscheid vom 24. Februar 2020 i. S.

Rekurs von A. X. vom 5. September 2019 gegen die Verfügung der Sozialhilfekommission C. vom 28. August 2019 betreffend finanzielle Sozialhilfe

A. Ausgangslage

1. Mit Verfügung vom 28. August 2019 teilte die Sozialhilfekommission C. (nachfolgend Vorinstanz) A. X mit, dass er einen monatlichen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von Fr. 1'617.40 erhalte. Bei der Berechnung der Unterstützungsleistung berücksichtigte die Vorinstanz nicht den gemäss Mietvertrag vereinbarten Mietzins von Fr. 1'000.– pro Monat (inkl. Nebenkosten), sondern den gemäss Richtlinien der Gemeinde C. maximal zulässigen Mietzins von Fr. 730.– pro Monat (inkl. Nebenkosten). Des Weiteren wurde der Grundbedarf wegen Vorliegen einer Zweck-Wohngemeinschaft um 10 Prozent gekürzt.
2. Gegen diese Verfügung erhob A. X (nachstehend Rekurrent), vertreten durch B. Y., Sozialarbeiterin, mit Eingabe vom 5. September 2019 Rekurs ans Departement Gesundheit und Soziales. Er liess beantragen, der Sachverhalt solle erneut beurteilt werden. Er habe sich im November 2018 um eine günstigere Wohnung bemüht und habe den Mietvertrag für die Wohnung im Januar 2019 unterzeichnet. Im März 2019 habe er sich auf dem Einwohneramt B. bezüglich An- und Abmeldung aufgrund des Wohnsitzwechsels erkundigt und sei an das Sozialamt C. verwiesen worden. Am 3. April 2019 sei er von der zuständigen Mitarbeiterin des Sozialamts, A. O., zum ersten Mal über die Richtlinien in der Sozialhilfe aufgeklärt worden. Aus gesundheitlichen Gründen sei es für ihn nicht möglich gewesen, die Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten, inklusive der Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Ämtern, und seiner Genesung, die eine zweieinhalbwöchige Hospitalisierung erforderte, zu koordinieren. Weiter sei festzuhalten, dass er wohl in einer Wohngemeinschaft lebe, jedoch eine explizite Trennung vorherrschend sei. Er habe zwei Zimmer für sich, der Haushalt werde getrennt geführt und es werde separat eingekauft.
3. Die Vorinstanz nahm mit Schreiben vom 27. September 2019 zum Rekurs Stellung und reichte die Vorakten ein. Sie beantragte die Abweisung des Rekurses, sowie darauf einzutreten sei; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Rekurrenten. Der Rekurrent habe sich bereits vor seinem Zuzug beim Sozialamt B. über die finanzielle Sozialhilfe erkundigt. Ebenfalls sei er sich im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrages bewusst gewesen, dass er auf Sozialhilfe angewiesen sein werde. Trotzdem sei er den Mietvertrag mit einem überhöhten Mietzins eingegangen. Im Pfändungsverfahren habe gemäss BGE 109 III 52 ein Schuldner seine Wohnkosten so tief wie möglich zu halten und die Wahl einer zu teuren Wohnung sei während oder vor einer unmittelbar bevorstehenden Lohnpfändung nicht statthaft. Da ein Sozialhilfebezüger nicht besser gestellt werden dürfe als ein Lohnpfändungsschuldner sei ihm zuzumuten, die notwendigen Abklärungen im Voraus beim Sozialamt zu treffen. Der Grundbetrag sei gemäss der SKOS-Richtlinie (Kapitel B.2.4.) um 10 Prozent reduziert worden, da der Rekurrent in einer Zweck-



Wohngemeinschaft lebe. Bei einer gemeinsamen Haushaltführung käme die Grundbedarfsrechnung nach SKOS-Richtlinie (Kapitel B.2.3.) zur Anwendung. Es sei aufgrund gewichtiger Indizien erwiesen, dass der Rekurrent die Wohnkosten so akzeptieren müsse, weshalb der Rekurs unbegründet sei.

4. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 wurde der Vertreterin des Rekurrenten Gelegenheit gegeben, sich zur Stellungnahme und den eingereichten Akten der Vorinstanz äussern. Diese teilte am 9. Oktober 2019 mit, dass sie den Rekurrenten nicht mehr vertrete. Daraufhin wurde die Stellungnahme der Vorinstanz dem Rekurrenten persönlich zugestellt und ihm Gelegenheit gegeben, eine weitere Stellungnahme einzureichen. Innert Frist ging keine weitere Stellungnahme ein, so dass der Schriftenwechsel am 7. November 2019 abgeschlossen wurde.
5. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich formeller Erfordernisse als auch bezüglich Legitimation eingehalten sind. Auf den Rekurs ist demnach einzutreten.
2. Vorweg sind die materiellen rechtlichen Grundlagen für den vorliegenden Rekursentscheid gemäss dem anwendbaren Sozialhilfegesetz und der von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) zu nennen:
 - a) Wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss Art. 14 SHG erbracht, soweit jemand für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Wirtschaftliche Sozialhilfe besteht insbesondere aus Geld- und Sachleistungen sowie Kostengutsprachen. Art. 15 SHG bestimmt bezüglich Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, dass diese den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt im Sinne eines sozialen Existenzminimums deckt. Konkretisiert wird die Bemessung in den SKOS-Richtlinien, welche im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Anwendung von Art. 15 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; bGS 851.11) verbindlich sind.
 - b) Betreffend Wohnkosten halten die SKOS-Richtlinien fest, dass diese im ortsüblichen Rahmen an die materielle Grundsicherung anzurechnen sind. Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen. Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, so können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre (Kapitel B.3).
 - c) Bei Personen in Zweck-Wohngemeinschaften wird gemäss SKOS-Richtlinien der Grundbedarf für den Lebensunterhalt unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der An-



zahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 Prozent reduziert. Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaft fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt. Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete einzelne Kosten (zum Beispiel Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung), welche im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (Kapitel B.2.4).

3. Die Vorbringen sind wie folgt zu beurteilen:

- a) Der Rekurrent bringt vor, er habe in Berücksichtigung eines finanziellen Engpasses eine günstigere Wohnung gesucht und den Mietvertrag bereits im Januar 2019 unterzeichnet. Dabei habe er keine Kenntnis von Richtlinien zur Begrenzung von Mietzinsen gehabt. Die Vorinstanz begründet, der Rekurrent habe sich bereits im Vorfeld bei der Gemeinde B. und am 3. April 2019 bei ihr über die Sozialhilfe informiert und habe davon Kenntnis, dass es Richtlinien zur Mietzinsbegrenzung gebe. Der Antrag auf Sozialhilfe sei kurz nach dem Zuzug erfolgt. Der Rekurrent sei sich demzufolge seiner Situation bewusst gewesen und hätte sich vorgängig nach den Mietzinsrichtlinien erkundigen müssen. Er habe sich bewusst eine zu teure Wohnung genommen, weshalb auf eine Einrechnung des zu hohen Mietzinses während einer möglichen Kündigungsfrist verzichtet werde.

Gemäss Art. 21 SHG kann die Gewährung von Sozialhilfeleistungen mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder geeignet sind, die Lage der hilfsbedürftigen Person und ihrer Familie zu verbessern. Lebt eine Sozialhilfe beziehende Person in einer Wohnung, die das kommunale Mietzinsmaximum überschreitet, so muss die Situation im Einzelfall genau geprüft werden, bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: die Grösse und die Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration (Kapitel B.3, SKOS-Richtlinien). Ist die zuständige Sozialhilfebehörde der Ansicht, dass die Mietkosten in der individuellen Situation überhöht sind und keiner der oben genannten Punkte für den Erhalt der Wohngelegenheit spricht, so hat sie die betroffene Person mittels einer Auflage dazu aufzufordern, sich eine günstigere Wohnung zu suchen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 11.3.21019, VB.2016.00621). Bei überhöhten Wohnkosten ist den Betroffenen eine angemessene Frist – in der Regel mindestens bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin – einzuräumen. Zudem ist die Sozialhilfe im Rahmen der persönlichen Hilfe verpflichtet, die unterstützten Personen bei der Wohnungssuche aktiv zu begleiten. Eine kürzere Frist bzw. gar ein gänzlicher Verzicht auf eine Fristansetzung kann sich gestützt auf Treu und Glauben ausnahmsweise dann rechtfertigen, wenn die betroffene Person sich trotz Kenntnis der zulässigen örtlichen Grenzwerte eine zu teure Wohnung mietet (vgl. GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Basel 2014, S. 307/309).

Vorliegend ist der Rekurrent per 1. April 2019 nach C. umgezogen und hat am 23. Mai 2019 erstmals einen Antrag auf Sozialhilfeleistungen gestellt. Den Mietvertrag für die Wohnung hatte er bereits im Januar 2019 unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt war er nicht in C. wohnhaft. Eine Information, dass seine Wohnung zu teuer sei, erfolgte durch die Vorinstanz am 3. April 2019 in mündlicher Form (vgl. Rapport Sozialamt, Akten Vorinstanz Beilage 4). Es ist nicht ersichtlich oder belegt, dass der Rekurrent im Januar 2019 Kenntnis hatte von den Richtlinien zur Mietzinshöhe der Gemeinde C. Es liegt somit kein Fall vor, bei wel-



chem ausnahmsweise auf eine Fristansetzung hätte verzichtet werden können. Zudem wurde weder durch die Vorinstanz abgeklärt, ob seine persönliche Situation einen Umzug zulässt, noch wurde ihm eine Frist angesetzt, innert welcher er sich nach einer günstigeren Wohnung umzusehen und die zu teure Wohnung zu kündigen habe. In der Sozialhilfegesetzgebung sind eigene Regelungen zum Grundbedarf und den Wohnkosten festgelegt. Somit besteht kein Raum für die seitens der Vorinstanz vorgenommene analoge Rechtsanwendung der Regelung aus dem Lohnpfändungsverfahren. Die sofortige Reduktion des Mietzinses auf die Obergrenze von Fr. 730.– inkl. Nebenkosten war nicht zulässig, weshalb der Rekurs in diesem Punkt gutzuheissen ist. Bis zum Erlass einer anders lautenden rechtskräftigen Verfügung muss sie dem Rekurrenten den Mietkosten gemäss Mietvertrag bezahlen; der Rekurrent hat allenfalls auch einen rückwirkenden Anspruch, sollte die Vorinstanz während der Dauer des hängigen Rekursverfahrens nur den verfügbaren Betrag von Fr. 730.– bezahlt haben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz bei der Beurteilung, ob die Suche nach einer neuen, den Mietzinsobergrenzen der Gemeinde entsprechenden Wohnung als Auflage verfügt werden kann, zu überprüfen hat, ob die Richtlinien für die Obergrenzen angemessen angesetzt sind.

- b) Des Weiteren bringt der Rekurrent vor, er lebe zwar in einer Wohngemeinschaft, es sei jedoch eine explizite Trennung vorherrschend. Seine Mitbewohner habe er bis vor kurzem nicht gekannt und er habe zwei Zimmer für sich. Der Haushalt werde getrennt geführt, wobei auch separat eingekauft werde. Die Vorinstanz führt aus, dass bei einer Zweck-Wohngemeinschaft die Ausübung der Haushaltsfunktionen vorwiegend getrennt erfolge. Es verringere sich unter anderem auch der Energieverbrauch und Internet/TV-Gebühren. Bei einer gemeinsamen Haushaltsführung wäre die Grundbedarfsrechnung nach SKOS-Richtlinien B.2.3 (Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften) zur Anwendung gekommen.

Gemäss SKOS-Richtlinien (Kapitel B.2.4.) wird der Grundbedarf für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften um 10 Prozent reduziert. Die Reduktion des Grundbedarfs erfolgt, da durch das gemeinsame Wohnen neben der Miete einzelne Kosten, welche im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert werden (etwa Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung).

Im vorliegenden Fall wohnt der Rekurrent in einer Wohngemeinschaft. Gemäss Website können in dieser Liegenschaft vier WG-Zimmer mit gehobener Ausstattung und sehr grosszügigen Gemeinschaftsräumen gemietet werden. Für Individualisten, die auch kompromissfähig seien, biete das Konzept des Hauses die richtige Mischung aus Gemeinschaft und Freiraum. Wohl hat der Rekurrent eigene Toilette und Badezimmer, er nutzt aber die Küche, das Wohnzimmer und weitere Teile der Liegenschaft zusammen mit den Mitbewohnern. Selbst wenn die Haushaltführung explizit getrennt erfolgt, sind durch die gemeinsame Nutzung doch gewisse Einsparungen, zum Beispiel bei Stromkosten, Abfallgebühren, TV-Gebühren und den Reinigungskosten, möglich. In den Zusatzvereinbarungen zum Mietvertrag ist denn auch festgelegt, dass gewisse Kosten (Billag/Serafe-Gebühr, Internet, Haushaltsartikel) durch die Haushaltskasse getragen werden, in welche jeder Bewohner einen monatlichen Betrag einbezahlt. Der Rekurrent legt nicht substantiiert dar, wieso er durch das Zusammenleben in einer Zweck-Wohngemeinschaft keine Einsparungen tätigen kann und ihm der Abzug der Pauschale von 10 Prozent vom Grundbedarf nicht zugemutet werden könne. Somit ist genügend erstellt, dass die Vorinstanz mit der Festsetzung des Grundbedarfs auf Fr. 887.40 pro Monat rechtmässig und verhältnismässig verfügt hat. Der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen.



- c) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Rekurs betreffend sofortige Reduktion des Mietzinses auf die Obergrenze von Fr. 730.– inkl. Nebenkosten gutzuheissen, im Übrigen abzuweisen ist.
4. In Anwendung von Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. In sozialhilfrechtlichen Verfahren wird im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird. Es sind deshalb vorliegend keine Kosten zu erheben.

C. Entscheid

1. Der Rekurs wird im Sinn der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
2. Die Sozialhilfekommission C. wird angewiesen, die Mietkosten gemäss Mietvertrag vom 16. Januar 2019 in der Höhe von Fr. 1'000.– inkl. Nebenkosten zu übernehmen. Eine zukünftige Mietzinsplafonierung ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Erwägungen zu prüfen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Gesundheit und Soziales

Yves Noël Balmer
Vorsteher

Zustellung an:

- Rekurrent
- Vorinstanz

Versandt am: 24. Februar 2020